

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALTA BADIA SUMMER 2021

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten die Vertragsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Alta Badia Summer Zeitkarten. Die Karten sind reine Fahrkarten für die Personenbeförderung, mit denen die Aufstiegsanlagen der an der Initiative Alta Badia Summer teilnehmenden Unternehmen genutzt werden können, vorbehaltlich der Präzisierungen und Einschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 13 sowie gemäß diesem Artikel. Das Verzeichnis der beigetretenen Aufstiegsanlagen liegt an allen Verkaufsstellen und größeren teilnehmenden Aufstiegsanlagen auf und wird auch auf der Website www.altabadiasummer.it veröffentlicht. In Anbetracht der aktuellen gesundheitlichen Notsituation sowie der Unsicherheiten im Hinblick auf die zeitliche Unbeständigkeit der Regeln und Vorschriften zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten und zu den individuellen Freiheiten der Bürger (auch der Bewegungsfreiheit), wird die Entscheidung über die Öffnung der im Verzeichnis enthaltenen Aufstiegsanlagen auf täglicher Basis, autonom und im Ermessen der einzelnen Liftbetreiber, getroffen (eine Entscheidung, an der das Seilbahnerkonsortium Alta Badia völlig unbeteiligt bleibt). Folglich wird nur der Betrieb jener Aufstiegsanlagen garantiert, welche in der auf der Website www.altabadiasummer.it veröffentlichten Liste für den dort genannten Zeitraum angegeben sind. Diese Liste muss vor dem Erwerb der Fahrkarten eingesehen werden.
2. Das Seilbahnerkonsortium Alta Badia, Aussteller der zuvor erwähnten Fahrkarten handelt im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, welche die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschließlich der Betrieb und die Führung der Anlagen sowie die Verantwortung der Beförderungsdienstleistung obliegt. Die an der Initiative Alta Badia Summer teilnehmenden Betreiber sind somit, zusammen mit den Nutzern, die alleinigen und ausschließlichen Vertragspartner des vorliegenden Beförderungsvertrags, für den eine Beteiligung und Haftung seitens des Seilbahnerkonsortiums Alta Badia ausgeschlossen ist, da es im Namen und im Auftrag der an der Initiative teilnehmenden Unternehmen handelt.
3. Die Zeitkarte berechtigt den rechtmäßigen Inhaber zur Nutzung der, der Initiative Alta Badia Summer beigetretenen und im Sinne der Artikel 1 und 4 sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen, während der gesamten Gültigkeitsdauer der Fahrkarte, je nach erworbenem Kartentyp. Die Zeitkarten können an einem Tag bzw. an drei, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen von vier, an fünf, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen von sieben, an zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen von vierzehn oder während der gesamten Saison, im Falle der Saisonkarten, gültig sein. Die Einzelfahrt Karte berechtigt den rechtmäßigen Inhaber zur Nutzung der, auf der Karte angegebenen Aufstiegsanlage, für die Bergfahrt (A), die Talfahrt (R) oder die Kombination aus Berg- und Talfahrt (A/R). Zeitkarten und Einzelfahrt Karten sind streng persönlich und weisen die Gültigkeitsdauer auf, in welcher die Fahrkarten gültig sind. Die Gültigkeitsdauer der Karten kann in keinem Fall nach dem Erwerb abgeändert werden. Die Karten können außerdem mit dem Vor- und Nachnamen des zur Nutzung berechtigten Inhabers versehen sein und ein Kürzel mit den Buchstaben A, M, F, J oder B aufweisen, die jeweils die Zuordnung des Karteninhabers zu Erwachsenen, Mann, Frau, Junior (geboren nach dem 13.05.2005) oder Kind (geboren nach dem 13.05.2013) darstellen. Die Karten können nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und dürfen nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Um eine für einen Junior (J) oder für ein Kind (B) vorgesehene Ermäßigung zu erhalten, müssen beim Erwerb der Fahrkarte das Kind oder der Junior anwesend sein und dabei einen gültigen Personalausweis vorweisen; beide Anforderungen bilden die Voraussetzungen zur Gewährung der genannten Ermäßigungen, deren Ausmaß, sowie deren Anwendungen im Informationsschreiben im Detail beschrieben werden. Das Informationsschreiben ist in den Verkaufsstellen erhältlich sowie auf der Website www.altabadia.org veröffentlicht. Ein Ersatz des Personalausweises durch Vorweisung einer Eigenerklärung ist nicht gestattet. Die Zeitkarte für Kinder (geboren nach dem 13.05.2013) ist kostenlos, falls gleichzeitig eine Zeitkarte derselben Art und für denselben Zeitraum seitens einer erwachsenen Begleitperson erworben wird, die mit der Kinderkarte gekoppelt wird. Pro zahlende erwachsene Begleitperson kommt dabei je ein Kind (B) in den Genuss einer kostenlosen Karte. Die Zeitkarte gilt für die Beförderung von Personen, Fahrrädern, Kinderwagen, Koffern und Tieren. Auf Anlagen, die mit dem Fahrrad-Verbotshinweis* gekennzeichnet sind, ist die Beförderung von Fahrrädern nicht erlaubt.
4. Die gewöhnliche Sommersaison, während welcher die gültigen Alta Badia Summer Karten an den der Initiative beigetretenen und in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen angenommen werden, beginnt am 12.06.2021 (vorbehaltlich einer späteren Eröffnung aufgrund des aktuellen gesundheitlichen Notstandes) und endet am 26.09.2021. Vor Saisonbeginn und nach Saisonende können einzelne Aufstiegsanlagen oder Gruppen von Anlagen in Betrieb sein. In diesen Fällen werden die gültigen Fahrkarten vom 06.06.2021 bis zum 03.10.2021 an den Aufstiegsanlagen, insofern

noch in Betrieb, angenommen. Die zum Verkauf angebotenen Alta Badia Summer Fahrkarten werden im entsprechenden Gültigkeitszeitraum sowie im Rahmen der von den geltenden Bestimmungen eventuell vorgeschriebenen Kontingentierung oder anderen Einschränkungen oder Vorschriften (z.B. Green Pass) sowie nach Vormerkung sofern vorgeschrieben, an den sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen angenommen. Die Förderleistung der Aufstiegsanlagen sowie deren Zugang werden gemäß den geltenden Bestimmungen der Behörden geregelt.

Im unter Art. 1 erwähnten Verzeichnis werden für jede teilnehmende Aufstiegsanlage auch die geplanten Betriebs- und Öffnungszeiten angegeben, welche jedoch als rein indikativ zu betrachten sind, da nur das auf der Website www.altabadiasummer.it veröffentlichte Verzeichnis für tatsächliche Öffnungen zu beachten ist.

5. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Personenbeförderung von der Tal- zur Bergstation der jeweiligen Anlage und/oder umgekehrt. Jede weitere Aktivität (Trekking, Mountainbiking, auch innerhalb der „Bike Parks“ oder ähnlicher Einrichtungen), ist nicht Gegenstand des Vertrages und erfolgt für jeden Einzelnen ausschließlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wege und Routen stehen nicht im Eigentum der Betreiber der Aufstiegsanlagen oder des Seilbahnerkonsortium Alta Badia, die somit dieselben auf keine Weise betreiben und demzufolge weder prüfen und begutachten noch instand halten können. Das Seilbahnerkonsortium Alta Badia ist außerdem nicht Eigentümer von „Bike Parks“ oder ähnlichen Einrichtungen und sind somit nicht für deren Betrieb und Überwachung verantwortlich, was ausschließlich den Betreibern und/oder den Eigentümern derselben obliegt. In jedem Fall sind die Nutzer verpflichtet, die an jeder Anlage einsehbaren Bestimmungen für Fahrgäste zu beachten und sorgfältig einzuhalten.
6. Der Betreiber der jeweils genutzten Aufstiegsanlage haftet nicht für die Schäden aus einer unsachgemäßen Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Nutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen. Mit der Nutzung der Aufstiegsanlage vonseiten eines Minderjährigen erklärt die erwachsene Begleitperson mit dem Kauf der Alta Badia Summer-Karten, die zivilrechtliche Haftung bezüglich der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen auch während der Nutzung der Anlagen zu kennen und alle geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung zu beachten. Die Beförderung eines Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung der erwachsenen Begleitperson, wobei jegliche Haftung des Betreibers der Aufstiegsanlage ausgeschlossen ist. Die Verantwortung seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen wird bei einer Nutzung der Aufstiegsanlagen durch letztere vorausgeschickt.
7. Nutzer müssen ihre Alta Badia Summer-Karten auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren vorzeigen und die Identifizierung ihrer Person mittels Vorweisen eines gültigen Personalausweises gestatten.
8. Jede missbräuchliche Nutzung der zuvor erwähnten Fahrkarten hat unverzüglich den Entzug, die Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung der betreffenden Fahrkarten zur Folge. Sowohl die Zeit- als auch die Wertkarten können außerdem bei einer Verletzung der bestehenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen, annulliert oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung von Zeitkarten für Kinder (B) unter 8 Jahren werden sowohl die kostenlose Karte als auch die mit dieser beim Erwerb gekoppelten Erwachsenenkarte gesperrt und/oder annulliert. Jedweder Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg einschließlich eventuell erforderlicher Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug gemäß Art. 640 des Italienischen Strafgesetzbuches) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten. Um Missbräuchen der Fahrkarten entgegenzuwirken, ist an einigen Aufstiegsanlagen ein Videoüberwachungssystem („Gate Control Camera“) installiert. Die Nutzer werden durch entsprechende Beschilderung auf den Einsatz einer Überwachungskamera aufmerksam gemacht. An den jeweiligen Aufstiegsanlagen kann zudem die Datenschutzerklärung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 frei eingesehen werden.
9. Jegliche Form des Austausches oder der Rückerstattung wird ausgeschlossen; so werden zum Beispiel nicht genutzte oder auch nur teilweise genutzte, verloren gegangene, entzogene, gesperrte, annullierte, ausgesetzte oder mutwillig beschädigte Zeit- und Wertkarten weder ersetzt noch rückerstattet.
10. Voucher für online gekaufte Karten sind ausschließlich während der Sommersaison, in die sie ausgestellt werden, gültig. Der Erwerb von Zeit- und/oder Wertkarten unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 des GVD 206/2005).
11. Die Karten werden dem Nutzer als Leihgabe ausgehändigt. Der Nutzer ist für eine sorgfältige Verwahrung der Karte verantwortlich, die Eigentum des Ausstellers bleibt.
12. Als Transportdokument erfüllen die Karten, die für den Zugang zu den an der Initiative teilnehmenden Liftanlagen und für die Beförderung des Inhabers, wie in Art. 1 beschrieben, notwendig und unersetzlich sind, die Auflagen eines Steuerbeleges und müssen deshalb für die gesamte Dauer der Beförderung aufbewahrt werden.
13. Der Betrieb, der an der Initiative teilnehmenden Aufstiegsanlagen, ist nicht ständig und während des gesamten angegebenen Betriebszeitraums gewährleistet, da dieser auch von einigen Faktoren abhängig ist, die nicht im

Einflussbereich der Betreiber liegen, wie zum Beispiel Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfälle der Anlagen, Verfügbarkeit der Energiequellen, Seuchen, Epidemien und/oder Pandemien, Verfügungen durch Behörden und andere Gründe höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände.

14. Die Preise für den Erwerb der Karten können aufgrund außerordentlicher Maßnahmen steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur sowie aufgrund von Einschränkungen der Transportkapazitäten durch behördliche oder gesetzliche Anordnungen abgeändert werden.
15. Die personenbezogenen Daten, welche von den Nutzern beim Erwerb der Fahrkarten oder bei Zutritt und Nutzung der Aufstiegsanlagen angegeben werden, auch mittels Vorlage gültiger Ausweisdokumente, werden ausschließlich verarbeitet, um die persönliche Identität und das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu überprüfen. Die personenbezogenen Daten werden nicht gespeichert, weder auf Papier noch in irgendeiner elektronischen Form, es sei denn der Erwerb erfolgt online. Die bezügliche Datenschutzerklärung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 ist auf der Internetseite www.dolomitisupersummer.com veröffentlicht.
16. Mit dem Erwerb und/oder mit der Nutzung einer Zeit- oder Wertkarte erklärt der Benutzer, die vorliegenden Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen; die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen können bei allen Verkaufsstellen, bei den größeren teilnehmenden Aufstiegsanlagen und auf der Website www.altabadiasummer.iteingesehen werden.
17. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung dieser Verkaufsbedingungen.
18. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt italienisches Recht, wobei ausschließlich die Richter des Gerichtsstandes Bozen zuständig sind.
19. Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Epidemie. Das Seilbahnerkonsortium Alta Badia und seine Mitgliedsunternehmen sind bemüht, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Eindämmung der Infektionen beitragen. Ebenso wichtig ist das individuelle Verhalten der Benutzer, die sich gewissenhaft an die Vorschriften und Ratschläge der Behörden zu halten haben. Daraus folgt, dass die Benutzung der Aufstiegsanlagen bei Nichteinhaltung der Vorschriften und Verordnungen, bei Vorliegen typischer Symptome des SARS-CoV-2-Virus oder bei Fehlen von persönlicher Schutzausrüstung, soweit vorgeschrieben, verboten ist. Jegliche Form der Haftung zu Lasten der Betreiber der Aufstiegsanlagen ist im Falle einer Ansteckung daher ausgeschlossen.

Ausgabe: ABS01-2021

Vorbehaltlich Änderungen. Etwaige Änderungen werden unverzüglich auf der Website www.altabadiasummer.it veröffentlicht und gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für nachfolgende Erwerbe.



*SORRY NO BIKE